

Geschäftsverzeichnisnr. 4201
Urteil Nr. 121/2007 vom 19. September 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in Bezug auf den Umweltschutz, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. April 2007 in Sachen Annie Heytens und Roderick D'Hoore gegen die « Makro Zelfbedieningsgroothandel » AG, dessen Ausfertigung am 3. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1991 [zu lesen ist: 1993] über ein Forderungsrecht in Bezug auf den Umweltschutz, in Verbindung mit Artikel 271 des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, gegen die Artikel 10 und 11 (Gleichheit und Nichtdiskriminierung), 22 (Recht auf Achtung des Privatlebens) und 23 (Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt) der Verfassung, insofern Einwohner einer Gemeinde keine Umweltunterlassungsklage im Namen der Gemeinde erheben können, wenn diese es unterlässt, im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit, für die diese Gemeinde eine Genehmigung (Umweltgenehmigung und/oder städtebauliche Genehmigung) bzw. der Raumordnungsverwaltung (AROHM) ursprünglich eine befürwortende Stellungnahme erteilt hat, aufzutreten, sondern nur dann, wenn es sich um eine nicht genehmigte und/oder nicht genehmigungspflichtige Tätigkeit oder aber um eine unter Zuwiderhandlung gegen eine erteilte Genehmigung ausgeübte Tätigkeit handelt? ».

Am 16. Mai 2007 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in Bezug auf den Umweltschutz bestimmt:

« Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Rechtsprechungsorgane aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen stellt der Präsident des Gerichts erster Instanz auf Ersuchen des Prokurators des Königs, einer Verwaltungsbehörde oder einer juristischen Person im Sinne von Artikel 2 das Bestehen einer selbst unter das Strafrecht fallenden Handlung fest, die einen offensichtlichen Verstoß oder eine ernsthafte Drohung eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen von Gesetzen, Dekreten, Ordonnanzen, Verordnungen oder Beschlüssen in Bezug auf den Umweltschutz darstellt.

Er kann die Unterlassung von Handlungen anordnen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde, oder Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Ausführung oder zur Vermeidung von Umweltschäden auferlegen. Vor jeder Verhandlung zur Hauptsache muss ein Sühneversuch stattfinden.

Der Präsident kann dem Zuwiderhandelnden eine Frist zur Ausführung der auferlegten Maßnahmen gewähren ».

B.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung - in Verbindung mit Artikel 271 § 1 des neuen Gemeindegesetzes - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, da sie einen Behandlungsunterschied einführe zwischen zwei Einwohnern einer Gemeinde, die aufgrund dieser Bestimmung des neuen Gemeindegesetzes vor Gericht aufträten, weil das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dieser Gemeinde es unterlasse habe, eine Klage auf der Grundlage von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 einzureichen: einerseits derjenige, der mit einer Handlung - im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes - konfrontiert werde, die einer Genehmigung bzw. einer erteilten befürwortenden Stellungnahme dieser Gemeinde entspreche, und andererseits derjenige, der mit einer solchen Handlung konfrontiert werde, die nicht einer solchen Genehmigung bzw. einer erteilten befürwortenden Stellungnahme entspreche.

Der Behandlungsunterschied bestehe darin, dass die Klage des erstgenannten Einwohners im Gegensatz zu derjenigen des letztgenannten Einwohners nicht zulässig sei.

B.3.1. Artikel 271 § 1 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt:

« Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Gemeinde tun, indem sie sich gegen Kautionserbot, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen einzustehen.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen, ohne den- oder diejenigen, die den Rechtsstreit im Namen der Gemeinde geführt haben, mit einzubeziehen ».

B.3.2. Gemäß den Vorarbeiten zu Artikel 150 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 betrifft diese Bestimmung den Fall, in dem die Gemeinde sich weigert einzuschreiten und Verstöße auf Kosten bestimmter Einwohner zulässt (*Pasin.*, 1836, S. 388). Somit werden die Interessen der Gemeinde vor der Untätigkeit ihrer eigenen Verwaltung geschützt.

B.4. Ein Einwohner einer Gemeinde, der aufgrund von Artikel 271 § 1 des neuen Gemeindegesetzes vor Gericht auftritt, tritt nicht im eigenen Namen auf, sondern im Namen und als Vertreter der Gemeinde. Die Klage muss auf einem Recht der Gemeinde beruhen und bezweckt die Verteidigung eines kollektiven Interesses. Folglich darf ein Einwohner einer Gemeinde nur in ihrem Namen vor Gericht auftreten, wenn die betreffende Gemeinde selbst eine zulässige Klage einreichen kann.

B.5. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 gewährt unter anderem einer « Verwaltungsbehörde » ein Forderungsrecht in Bezug auf den Umweltschutz. Zu den Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes gehören die Gemeinden. Folglich kann eine Gemeinde aufgrund dieser Bestimmung eine Unterlassungsklage zum Schutz der Umwelt oder zur Verhinderung einer ernsthaften Bedrohung der Umwelt auf ihrem Gebiet einreichen, wenn der Schutz dieses Umweltaspektes zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehört (Kass., 14. Februar 2002, *Arr. Cass.*, 2002, S. 441).

B.6.1. Der Umstand, dass die Gemeinde selbst eine Genehmigung bzw. eine befürwortende Stellungnahme erteilt hat, verhindert nicht, dass sie in Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 eine Klage auf Unterlassung einer Handlung zur Ausführung dieser Genehmigung einreichen kann, selbst wenn diese Handlung der betreffenden Genehmigung entspricht.

B.6.2. Artikel 159 der Verfassung hindert eine Verwaltungsbehörde nämlich nicht daran, die Gesetzwidrigkeit einer von ihr selbst getroffenen Entscheidung anzuführen. Der Präsident des Gerichts erster Instanz kann im Rahmen eines Unterlassungsverfahrens folglich dazu veranlasst werden, aufgrund von Artikel 159 der Verfassung die Gültigkeit der Genehmigung zu prüfen, weil die Unterlassung einer genehmigten Handlung beantragt wird, und zwar auch dann, wenn diese Genehmigung von der Gemeinde selbst erteilt wurde bzw. einer von ihr erteilten befürwortenden Stellungnahme entspricht.

B.6.3. Es kann auch nicht geltend gemacht werden, dass die Gemeinde kein Interesse an einer solchen Klage hätte, da davon ausgegangen wird, dass eine Gemeinde, die aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 eine Unterlassungsklage zum Schutz der Umwelt oder zur Vermeidung einer ernsthaften Bedrohung der Umwelt auf ihrem Gebiet einreicht, ein

Interesse hat (Kass., 14. Februar 2002, ebenda). Folglich muss die Gemeinde kein eigenes Interesse im Sinne von Artikel 17 des Gerichtsgesetzbuches nachweisen. Ihr Forderungsrecht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz vom 12. Januar 1993 (Antrag der Staatsanwaltschaft vor dem vorerwähnten Urteil).

B.6.4. Ein Einwohner kann also die Unterlassungsklage im Namen der Gemeinde einreichen, selbst wenn die angefochtene Handlung der Genehmigung bzw. der befürwortenden Stellungnahme der Gemeinde entspricht.

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied in der in B.2 angeführten Auslegung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.8. Aus den Erwägungen in B.3 bis B.6 geht hervor, dass eine andere Auslegung möglich ist, in der der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied nicht besteht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in Bezug auf den Umweltschutz, in Verbindung mit Artikel 271 § 1 des neuen Gemeindegesetzes, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmungen dahingehend ausgelegt werden, dass ein Einwohner einer Gemeinde namens dieser Gemeinde nicht gerichtlich vorgehen kann, falls das Bürgermeister- und Schöffenkollegium es unterlässt, eine Klage aufgrund von Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Januar 1993 gegen eine Handlung, die im Einklang mit einer Genehmigung bzw. einer erteilten befürwortenden Stellungnahme dieser Gemeinde steht, zu erheben.

- Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in Bezug auf den Umweltschutz, in Verbindung mit Artikel 271 § 1 des neuen Gemeindegesetzes, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmungen dahingehend ausgelegt werden, dass ein Einwohner einer Gemeinde namens dieser Gemeinde gerichtlich vorgehen kann, falls das Bürgermeister- und Schöffenkollegium es unterlässt, eine Klage aufgrund von Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Januar 1993 gegen eine Handlung, die im Einklang mit einer Genehmigung bzw. einer erteilten befürwortenden Stellungnahme dieser Gemeinde steht, zu erheben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts